

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiterin: Miriam Haferkamp

Telefon: 0385 / 588-7500

AZ: VII-329-00000-2020/05012021

E-Mail: m.haferkamp@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 6. Januar 2021

Hinweise zum Formular Selbsterklärung und zum Formular zur Gesundheitsbestätigung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

im Rahmen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach den Weihnachtsferien bleibt zunächst bis zum 31. Januar 2021 die Aufhebung der Präsenzplicht bestehen. Grundsätzlich gilt dabei, dass die Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 sowie der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der Schule Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler geöffnet sind. Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen und Schularten, die nicht zuhause betreut werden können, werden in der Schule durch Lehrkräfte bei der Erfüllung von Aufgaben begleitet.

Ab dem 11. Januar 2021 ist für die Abschlussklassen Unterricht in Präsenz möglich.

In Anlehnung an das 103. Hinweisschreiben vom 15. September 2020 möchte ich Sie darauf hinweisen, dass gemäß § 7 der Schul-Corona-Verordnung in der aktuellen Fassung volljährige Schülerinnen und Schüler beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte verpflichtet sind, eine

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der Schule abzugeben. Dieses gilt ab dem 11. Januar 2021 für alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen und der Jahrgangsstufen 1 – 6 der allgemein bildenden Schulen, die nicht zuhause betreut werden können.

Das Formular zur Gesundheitsbestätigung (Anlage 1) ist ab dem 11. Januar 2021 am ersten Tag des Schulbesuchs vor Schulbeginn unterschrieben in die Schule mitzubringen oder in digitaler Form der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler als Scan oder Bilddatei zu übermitteln. Das Formular gilt auch dann als „unverzüglich“ vorgelegt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Formular an ihrem oder seinem individuell ersten Schultag vorlegt.

Für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der Erklärung im Formular zur Gesundheitsbestätigung nicht nachgekommen sind, gilt ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlagen. Das Verbot gilt – unabhängig vom ersten Präsenztage der Schülerin oder des Schülers – ab dem 11. Januar 2021 bis zur Vorlage der Erklärung, längstens jedoch für 14 Tage. Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt das Betretungsverbot durch.

Die im 107. Hinweisschreiben vom 1. Oktober 2020 aufgezeigte Verfahrensweise gilt entsprechend.

Weiterhin sind Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 aller allgemein bildenden Schulen ab dem 11. Januar 2021 verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Begleitung des Kindes in der Schule, eine Selbsterklärung abzugeben. Diese wird Ihnen in der Anlage 2 übersandt. Mit dem Formular bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht und das Kind daher in der Schule begleitet werden muss. Nach wie vor werden die Erziehungsberechtigten dringend gebeten, ihre Kinder zuhause zu betreuen, wann immer es ihnen möglich ist.

Bitte stellen Sie sicher, dass die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte die Formulare erhalten und über alle Möglichkeiten der Übermittlung informiert sind.

Nutzen Sie bitte neben dem Einstellen des Formulars oder der Formulare auf Ihrer Homepage auch die direkte Übermittlung an die Erziehungsberechtigten durch die Klassenleitungen oder die Elternvertretungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett